

Analyse des Gesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (LT-Drs. 17/21573) sowie der einschlägigen Verbändepositionen

Dr. Walter Rehberg, 6. Mai 2018

Vorbemerkung

Von allen psychisch Erkrankten in Bayern begeben sich jährlich ca. 135.000 Menschen freiwillig zu Diagnostik und Therapie in eine psychiatrische Klinik. Davon werden jährlich ca. 3.000 bis 4.000 Personen gegen ihren Willen einer Diagnostik oder Therapie zugeführt. Rund ein Drittel davon wird öffentlich-rechtlich untergebracht. Bayern weist bundesweit die höchste Zahl an Unterbringungen auf. Anders als die Psychisch-Kranken-Gesetze anderer Länder hat es das Unterbringungsgesetz in Bayern nicht geschafft, in psychischen Krisensituationen den Hilfe- mit dem Schutzaspekt nachvollziehbar und glaubhaft zu verknüpfen. Bayern ist neben dem Saarland das letzte Bundesland, in dem noch kein modernes, an psychiatrischer Krisenintervention statt polizeilicher Gefahrenabwehr orientiertes PsychKHG in Kraft ist. Nach einer jahrzehntelangen fachpolitischen Diskussion zur Reform der rechtlichen Regeln für Menschen in akuten psychischen Krisen hat der Ausschuss für Gesundheit und Pflege des Bayerischen Landtags am 24. Juni 2014 eine Anhörung zum Thema „Anforderungen an ein bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ durchgeführt. Am 15. Juli 2014 hat der Landtag den einstimmigen Beschluss gefasst die Staatsregierung zu beauftragen, Eckpunkte für ein PsychKHG zu erarbeiten und einem Runden Tisch zur Diskussion und Bearbeitung vorzulegen. Dieser mit hochkarätigen Fachleuten besetzte Runde Tisch hat im Jahr 2015 in Form von Arbeitsgruppen und unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Staatsministerien mehrfach getagt und umfangreiche Ergebnisse vorgelegt. Nach einer Verbändeanhörung hat die Bayerische Staatsregierung am 12. April 2018 Bayerische Staatsregierung den Entwurf für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz dem Landtag zugeleitet. Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf diesen Gesetzentwurf, sowie alle Stellungnahmen dazu, die im Rahmen der Verbändeanhörung und / oder zur gemeinsamen öffentlichen Anhörung von Gesundheits- und Sozialausschuss am 24. April 2018 vorgelegt wurden.

Teil 1 Stärkung der psychiatrischen Versorgung (Art. 1-4)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 1 Krisendienste: Die Bezirke richten psychiatrische Krisendienste ein, die eine Leitstelle je Bezirk und daran angegliederte mobile Fachkräfte umfassen. Die Krisendienste sind über eine zentrale Rufnummer erreichbar, multiprofessionell mit Fachpersonal besetzt und sollen Betroffenen und Angehörigen einen niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem ermöglichen. Die mobilen Fachkräfte sollen alle Ortschaften in einer Stunde Fahrzeit erreichen können. Der Freistaat trägt nur die einmaligen Errichtungskosten der Krisendienste in Höhe von einer Million Euro, die laufenden Betriebskosten von jährlich knapp acht Millionen Euro sollen die Bezirke finanzieren.

Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention: Die zur Versorgung verpflichteten Leistungserbringer arbeiten zur Prävention und Vermeidung von Unterbringungen zusammen. Dazu sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen: Selbsthilfeorganisationen sollen an der Versorgungsplanung und Weiterentwicklung von Therapiekonzepten angemessen beteiligt werden. Eine finanzielle Entschädigung für den ehrenamtlichen Aufwand ist nicht vorgesehen.

Art. 4 Psychiatrieberichterstattung: Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über epidemiologische Basisdaten und die bestehende Versorgungslandschaft. Mit der Psychiatrieberichterstattung ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit betraut.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Die Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Art. 1 – 4 ist extrem schlank geregelt, auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren Landesgesetzen. Anstelle von mehr bürokratischen Strukturen in der Unterbringung (Fachaufsichtsbehörde, Unterbringungsbeiräte und Unterbringungsdatei) wären mehr verbindlich geregelte Strukturen im Bereich von Schutz und Hilfe sinnvoll, wie beispielsweise eine Benennung der regionalen Steuerungsverbände, einen Landespsychiatriebeirat, die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen, die Benennung und Aufgabenbeschreibung für Patientenfürsprecher und eine Stärkung der Besuchskommissionen. Neben den Krisendiensten sollten die Landkreise und kreisfreien Städte ein ausreichendes Netz an sozialpsychiatrischen Diensten vorhalten. Über den Krisendienst hinaus enthält der „Hilfeteil“ kaum Regelungen, die einen Schub zur Steigerung der Versorgungsqualität bedeuten würden und er wird letztlich nicht mit dem folgenden Teil 2 zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung inhaltlich verknüpft. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Gewalt betroffener Personen, insbesondere von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffener Frauen in Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung muss in den Gesetzestext aufgenommen werden. Der laufende Betrieb der Krisendienste muss aus Landesmitteln finanziert werden.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die Einrichtung von Krisendiensten auf Bezirksebene ist sinnvoll und entspricht unserer langjährigen Forderung. Der Freistaat muss allerdings nicht nur die einmaligen Errichtungskosten, sondern auch die laufenden Betriebskosten der Krisendienste übernehmen. Zusätzlich zu den Krisendiensten ist – so wie in den meisten anderen Bundesländern – die Einrichtung von sozialpsychiatrischen Diensten bei den Gesundheitsämtern erforderlich. Die Regelung zu Kooperation und Prävention ist zu allgemein, erforderlich sind gesetzliche Regelungen zu regionalen Steuerungsverbänden und einem Landespsychiatriebeirat. Der Einbezug von Selbsthilfeorganisationen müsste deutlich präzisiert werden, und der Freistaat müsste für den finanziellen Aufwand der Ehrenamtlichen aufkommen. Die Einführung einer regelmäßigen Psychiatrieberichtserstattung an den Landtag ist sinnvoll, die Daten sollten aber auch für Planungs- und Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

Teil 2 Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1 Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze (Art. 5-10)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Gegen seinen Willen kann untergebracht werden, wer aufgrund einer psychischen Störung Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst erheblich gefährdet. Die freie Willensbildung muss bei der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt sein. Eine Unterbringung darf nur erfolgen, wenn weniger einschneidende Mittel erfolglos sind.

Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung und Art. 7 Stellung der untergebrachten Person: Primäres Ziel der Unterbringung ist die Gefahrenabwehr, sekundäres Ziel Heilung oder Besserung des Zustandes der untergebrachten Person. Die betroffene Person muss in die Gestaltung der Unterbringung und ihre Behandlung einbezogen werden. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung soll auf sechs Wochen begrenzt sein.

Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung: Die Unterbringung kann in psychiatrischen Fachkrankenhäusern und Abteilungen sowie in Einrichtungen für volljährige behinderte Menschen erfolgen. Diese Einrichtungen sind auch verpflichtet, untergebrachte Personen aufzunehmen. Einrichtungen, die nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt sind, können mit diesen Befugnissen beliehen werden. Auch Einrichtungen für volljährige behinderte Menschen können durch die Fachaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung: Die Einrichtungsleitung entscheidet außer über Behandlungsmaßnahmen auch über Einschränkungen bei Besuchen, Telefongesprächen, Brief- und Mailverkehr sowie Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen. Auch die Entscheidungen über Lockerungsmaßnahmen und die Entlassung liegen bei der Einrichtungsleitung.

Art. 10 Fachaufsicht: Die Fachaufsicht über die Einrichtungen führt das Zentrum Bayern Familie und Soziales, unter anderem durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Die Fachaufsicht soll Einzelfälle intensiv und kritisch überprüfen und die öffentlich-rechtliche Unterbringung aktiv gestalten können.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zu Art. 5: Eine Unterbringung sollte nur zulässig sein, wenn sich die Person in einem Zustand befindet, der die Einsichts-, Steuerungs- und Urteilsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Im Gesetzestext muss mit der Einfügung dieses Kriteriums eindeutig festgestellt werden, dass es hier nicht um selbstbestimmte „Gefährder“, sondern um in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkte psychisch kranke Menschen geht.

Zu Art. 6 und 7: Die Gefahrenabwehr sollte nicht das erste Ziel der Unterbringung sein. Ziel der Unterbringung sollte es hingegen primär sein, die die Unterbringung begründende Gefahr durch Unterstützung und Behandlung der betroffenen Person zu beseitigen. Die Unterbringung muss deutlich stärker und vorrangig an Behandlung orientiert sein und die Merkmale moderner psychiatrischer Versorgung berücksichtigen (Behandlung auf Augenhöhe, partizipative Entscheidungsfindung, Dialog, Einsatz von Strategien zur Complianceförderung). Zu Art. 8: Die Unterbringung in Behinderteneinrichtungen kann dazu führen, dass in diesem Bereich stationäre Einrichtungen wieder stärker ausgebaut werden, statt ambulante Strukturen zu fördern.

Zu Art. 9: Alle Restriktionen müssen von vorne herein auf das notwendige Mindestmaß beschränkt sein. Soweit zu verantworten soll eine offene Unterbringung durchgeführt werden.

Zu Art. 10: Auch wenn eine hoheitliche Kontrolle in dem sensiblen Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bedeutsam ist, reicht eine kleine Einheit am StMAS aus, um den Rechtsrahmen von Unterbringungen zu kontrollieren. Die Ansiedlung der Fachaufsichtsbehörde am gleichen Ort wie das Amt für Maßregelvollzug ist zweifelhaft. Der Zugang zu ihr ist für ehemalige PatientInnen viel zu hochschwellig, um eine Funktion als Beschwerdestelle erfüllen zu können.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Menschen, die selbstbestimmt sind, dürfen nicht gegen ihren Willen untergebracht werden. Dies ist fachlich unstrittig und muss auch im Gesetz so formuliert werden. Im Zentrum des Gesetzentwurfs muss die Hilfe für psychisch kranke Menschen stehen und nicht die Abwehr einer angeblich von jenen ausgehenden „Gefahr“. Statt eine Fachaufsichtsbehörde analog zum Maßregelvollzug einzurichten, sollten niedrigschwellige, unabhängige und nichtstaatliche Beschwerdestellen für den gesamten Bereich der psychiatrischen Versorgung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eingerichtet werden.

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung (Art. 11-14)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 11-13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch Kreisverwaltungsbehörde, Polizei oder Einrichtungsleitung: Eine sofortige vorläufige Unterbringung kann durch die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei oder die fachliche Leitung einer entsprechenden Einrichtung vollzogen werden, wenn die erforderlichen Gründe dafür (akute Selbstgefährdung oder erhebliche Gefährdung des Allgemeinwohls bzw. von Rechtsgütern anderer) vorliegen.

Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung: Das zuständige Gericht und – sofern sie nicht von sich aus tätig wird – die Kreisverwaltungsbehörde müssen unverzüglich informiert werden. Ebenfalls unverzüglich ist die unterzubringende Person einer Richterin oder einem Richter vorzustellen. Die Entscheidung zur Unterbringung trifft das Gericht auf Basis eines ärztlichen Gutachtens der Einrichtungsleitung. Wenn keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen, ist die betroffene Person zu entlassen. Gleichzeitig müssen das zuständige Gericht und die Bewährungshilfe sowie Kreisverwaltungsbehörde und Polizeidienststelle am Wohnort der betroffenen Person informiert werden.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zu Art. 11-13: Auch im Falle der sofortigen Unterbringung sollte die Hinzuziehung des Krisendienstes obligat sein, um durch die Intervention eine Unterbringung ganz zu vermeiden, eine freiwillige Aufnahme in einer psychiatrischen Klinik zu erreichen und so weitergehende Traumatisierungen durch die zwangsweise Unterbringung zu vermeiden oder durch die fachliche Begleitung bei der unvermeidlichen Unterbringung die Traumatisierung abzumildern. Überlegenswert wäre die generelle Zuordnung der Zuständigkeit für eine sofortige vorläufige Unterbringung bei einem sozialpsychiatrischen Dienst, der allerdings entsprechend personell und mit hoheitlichen Befugnissen auszustatten wäre.

Zu Art. 14: Es erscheint in höchstem Maße unverhältnismäßig, in jedem Entlassungsfall die Polizei zu verständigen, selbst bei ausschließlich selbstgefährdenden Personen oder wenn der Patient freiwillig bleibt oder zuvor freiwillig da war. Die Bewährungshilfe ist keine Institution, die in der Behandlung psychisch kranker Menschen eine Rolle spielt.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Bei einer Unterbringung muss auf jeden Fall der Krisendienst oder ein Arzt / eine Ärztin für Psychiatrie hinzugezogen werden. Wenn die Einrichtungsleitung als fachlich kompetente Stelle entschieden hat, dass eine Person mangels Gefährdung nicht unterzubringen ist, haben Polizei und Verwaltung dies schlicht zur Kenntnis zu nehmen und nicht eine eigene „Gefährdungsbeurteilung“ abzugeben.

Kapitel 3 Gerichtliche Unterbringung (Art. 15-17)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung: Die Kreisverwaltungsbehörde prüft von Amts wegen unter Einbezug ärztlicher Kompetenz ob bei einer Person die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben sind. Dazu kann sie die Person amtsärztlich vorladen und vorführen lassen. Für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens hat die betroffene Person „einfache diagnostische Eingriffe“ zu dulden, auch wenn diese nicht ihrem Willen entsprechen. Das zuständige Gericht entscheidet auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde über die Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung.

Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung: Das zuständige Gericht entscheidet auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde über die vorläufige Unterbringung und ihre Dauer. Bei dieser Entscheidung ist das Gesundheitsamt zu hören. Nach Ablauf der gerichtlich bestimmten Unterbringungsdauer ist die Person zu entlassen, sofern das Gericht die Unterbringung nicht verlängert.

Art. 17 Vollzug der Unterbringung: Der Vollzug der Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zu Art. 15: Es ist fraglich, ob Kreisverwaltungsbehörden der richtige Adressat für Regelungen des Art. 15 sind, weil dann keine akute Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Fremdgefährdung vorliegt. Das ärztliche Zeugnis, das die Grundlage der Unterbringung darstellt, muss von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie erstellt werden. Die Durchführung einer Blutentnahme ist eine Körperverletzung. Diese ohne die Einwilligung der Person durchzuführen, ist zumindest insofern problematisch, als keine Untersuchung des Blutes denkbar ist, die zur Feststellung der Notwendigkeit einer Unterbringung sinnvoll oder notwendig wäre.

Zu Art. 16: Die psychiatrische Kompetenz von Ärztinnen im Öffentlichen Gesundheitsdienst ist marginal, PsychiaterInnen sind im ÖGD die absolute Ausnahme. Wir haben in Bayern in vielen Bereichen keinen Öffentlichen Gesundheitsdienst mehr, der psychiatrische Kompetenz hat oder der in der Lage ist, sozialpsychiatrisch präventiv oder per Hausbesuch tätig zu werden. Deswegen wird dann viel zu oft die Polizei gerufen. Hier rächt es sich, dass anders als in 14 der 16 Bundesländer Sozialpsychiatrische Dienste in Bayern keine hoheitlichen Aufgaben haben.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die gerichtliche Unterbringung sollte der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden und diese sollte bei der Einleitung des Unterbringungsverfahrens von Amts wegen auf einen Facharzt / eine Fachärztin für Psychiatrie z.B. aus einer psychiatrischen Bezirksklinik zurückgreifen.

Kapitel 4 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person (Art. 18-20)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 18 Aufnahme und Art. 19 Behandlungsplan: Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, sie ist unverzüglich ärztlich zu untersuchen, und es ist unverzüglich ein Behandlungsplan aufzustellen und in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern.

Art. 20 Behandlung von Erkrankungen: Behandlungsmaßnahmen können gegen den Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden um deren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit wiederherzustellen oder um eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Zwangsbehandlung darf nur als ultima ratio unter genau definierten Bedingungen und mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung ärztlich angeordnet werden.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Die beiden Artikel zu Aufnahme und Behandlungsplan sind dem Maßregelvollzugsgesetz entnommen und haben dort auch ihre Berechtigung. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von drei Tagen ist eine Erörterung mit dem Verfahrenspfleger viel zu aufwändig. Die Erstellung eines Behandlungsplans und ein Entlassmanagement sind ohnehin integraler Bestandteil der Therapie. Die Regelungen sind zu streichen. Eine Zwangsbehandlung zur Abwehr von Gefahren für Dritte ist nicht zulässig und daher zu streichen.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die geplanten Regelungen atmen den völlig kontraindizierten Geist des Maßregelvollzugsgesetzes. Dies zeigt sich in der Gesetzesbegründung zur Funktion des Behandlungsplans. Letzterer soll auch dazu dienen, um der untergebrachten Person jederzeit bewusst zu machen, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt werden müssen, bevor eine Entlassung in Frage kommt. Eine psychiatrisch-medizinische Behandlung unter Zuhilfenahme eines Behandlungsplans kann in einer psychiatrischen Fachklinik als selbstverständlicher Standard vorausgesetzt werden und muss nicht gesetzlich geregelt werden. Die Möglichkeit der Zwangsbehandlung zur Abwehr von Gefahren für Dritte ist zu streichen.

Kapitel 5 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung (Art. 21-27)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 21-27 Gestaltung der Unterbringung, Entlassung: Die untergebrachte Person hat grundsätzlich das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben und zu benutzen, wobei Datenträger überprüft werden dürfen und Presseerzeugnisse über Vermittlung der Einrichtung bezogen werden müssen. Die untergebrachte Person kann innerhalb der Besuchszeit und mindestens eine Stunde wöchentlich Besuch empfangen, der unter bestimmten Umständen untersagt, durchsucht oder überwacht werden darf. Für die Außenkommunikation gelten die Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, nach denen Telefongespräche und Schriftwechsel nach draußen überwacht und untersagt werden können. Untergebrachte Personen haben das Recht auf Religionsausübung, sollen an Arbeits- und Beschäftigungstherapien teilnehmen und haben das Recht auf täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien. Zur Vorbereitung auf ihre Entlassung haben untergebrachte Personen das Recht auf begleiteten und unbegleiteten Ausgang und schließlich auf regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung. Zur Entlassung informiert die Einrichtungsleitung das zuständige Gericht, das die Entlassungsentscheidung trifft. Kreisverwaltungsbehörde, Polizeidienststelle und ggf. Bewährungshilfe sind von der Entlassung zu informieren.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Alle Regelungen in Art. 21 bis 27 sind viel zu ausführlich für Personen, die im Regelfall weniger als eine Woche öffentlich-rechtlich untergebracht sind und entstammen ursprünglich dem Maßregelvollzugsgesetz. Sowohl die Überwachung wie auch die Aufzeichnung eines Besuchs sind in einem Akutkrankenhaus nicht üblich. Zudem ist es zweifelhaft, ob das außerhalb eines strafrechtlichen Regimes zulässig ist. Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern gehört zum Kernbereich privater Lebensgestaltung und kann selbst bei Vorliegen überragender Interessen der Allgemeinheit nicht eingeschränkt werden. Die Ermächtigung zur Kontrolle des Schriftverkehrs ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu weitreichend. Der Verweis auf das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist in einem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz unangebracht, die Personen befinden sich nicht in strafrechtlicher Sicherungsverwahrung, sie haben keine Straftat begangen. Eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde ist deutlich zu wenig. Es sollte formuliert werden, dass Besuche in den für die Einrichtung üblichen Besuchszeiten gestattet sind und nur begründet untersagt werden dürfen. Auch eine Überwachung von Besuchen darf nur ausnahmsweise und begründet stattfinden. Im Art. 26 zu Belastungserprobung und Beurlaubung zeigt sich die für die Gestaltung der therapeutischen Unterbringung grundsätzlich falsche Perspektive des Gesetzes besonders deutlich. Es muss nicht geregelt werden, dass die untergebrachte Person „Anspruch“ auf Ausgang und Beurlaubung hat, sondern es muss geregelt werden, dass beides nur unter Berücksichtigung therapeutischer Aspekte und von Sicherheitsaspekten eingeschränkt werden darf. Es macht in diesem Kontext keinerlei Sinn, vom Missbrauch von Freiheiten zu sprechen.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die Neuregelungen sind in höchstem Maße stigmatisierend, kontraproduktiv und daher vollständig abzulehnen. Auch für diesen Teil haben Geist und Formulierungen des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes Pate gestanden. Für untergebrachte Personen in einer akuten psychischen Krise bedarf es keiner gesetzlichen Beschränkungen, von wem sie Besuch empfangen dürfen, mit wem sie telefonieren, welche Zeitung sie lesen oder wem sie einen Brief schreiben dürfen. Überdies ist für eine Unterbringung, deren Dauer in Tagen oder maximal Wochen zu messen ist, nicht nachzuvollziehen, warum dafür gesetzliche Regelungen für schrittweise Lockerungen erforderlich sein sollen.

Kapitel 6 Sicherungsmaßnahmen (Art. 28-30)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 28 Sicherungsmaßnahmen: Unmittelbarer Zwang darf gegenüber untergebrachten Personen ausgeübt werden, um die Regelungen des PsychKHG durchzusetzen. Untergebrachte Personen, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen jederzeit durchsucht und untersucht werden, was „auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und –öffnungen, u.a. auch das Abtasten des Darmausganges“ umfasst.

Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen: Wenn von untergebrachten Personen „nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustandes“ die Gefahr einer Entweichung, Selbsttötung, Selbstverletzung oder von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ausgeht können sie u.a. ständig beobachtet, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder fixiert, von anderen Personen getrennt oder in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden. Zwangsmaßnahmen sollen auch zum Schutz vor anderen untergebrachten Personen angeordnet werden können.

Art. 30 Unmittelbarer Zwang: Anordnungen nach dem PsychKHG dürfen durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden, wenn andere Mittel erfolglos sind.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Siehe die Stellungnahmen zu Kapitel 5.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die Regelungen zu den Sicherungsmaßnahmen sind völlig unverhältnismäßig und daher abzulehnen. Auch hier standen die Regelungen zu Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen des Bay-

erischen Maßregelvollzugsgesetzes – zum Teil in unveränderter Übernahme – Pate. Menschen in einer akuten psychischen Krise sein keine Straftäter, die permanent und bis in die intimsten Bereiche überwacht werden müssten. Es besteht die sehr reale Gefahr einer Traumatisierung, wenn untergebrachte Personen in ihren intimen Körperöffnungen kontrolliert werden. Außerdem soll es offensichtlich schon genügen, wenn von einer untergebrachten Person bloß die Gefahr von Gewalt gegen Sachen ausgeht, um sie den Zwangsmaßnahmen zu unterwerfen.

Kapitel 7 Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 31-34)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 31 Datenschutz: Zum Datenschutz wird Art. 34 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes übernommen, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten erhoben werden dürfen.

Art. 32 Aktenführung: Zu jeder untergebrachten Person ist eine Krankenakte zu führen, wobei medizinische und psychologische Informationen in einer gesonderten Akte zu führen sind.

Art. 33 Unterbringungsdatei: Die Einrichtungsträger haben die zentralen persönlichen, medizinischen und juristischen Daten jeder untergebrachten Person zu erfassen und der Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese sammelt die Daten in einer Unterbringungsdatei, die zu folgenden Zwecken verwendet wird: Erstellung von Registern und Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit internationalen Übereinkommen gegen Folter oder Verschwindenlassen von Personen; Ausübung der Fachaufsicht; Erteilung von Auskünften an Unterbringungsbeiräte, Landtag und Sozialministerium; Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren; Maßnahmen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung; Gnadensachen; Gefahrenabwehr; statistische und wissenschaftliche Zwecke. Die Daten werden nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist gelöscht, sondern sollen nur alle fünf Jahre im Hinblick auf ihre weitere Erforderlichkeit überprüft werden.

Art. 34 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde: Östlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zu Art. 32: Der Grund für eine doppelte Aktenführung ist nicht ersichtlich, außer, dass ein bürokratisches Bedürfnis einer Behörde bedient werden muss. Die Aufwände, die mit so einer praxisfremden Vorgabe in den Einrichtungen, die ja auch andere Menschen ohne doppelte Aktenführung unterbringen und behandeln, einhergehen, sind nicht gerechtfertigt. Sie gehören in die Rubriken der Unverhältnismäßigkeit und der Stigmatisierung.

Zu Art. 33: Der Schutzzweck der Norm zur Unterbringungsdatei, der in der Begründung besonders hervorgehoben wird, ist aus den Regelungen und den umfangreichen Auskunftsbefugnissen nicht erkennbar. Vielmehr soll diese Datei wohl doch vorrangig der Gefahrenabwehr dienen und konterkariert damit eine wesentliche Zielrichtung des Gesetzes, nämlich, dass das PsychKHG entstigmatisierend wirken soll. Für die Konvention gegen das Verschwindenlassen ist die Datei nicht erforderlich, weil es diesbezüglich in Bayern in den vergangenen 15 Jahren keinen einzigen problematischen Fall gegeben hat und auch alle anderen Bundesländer keine solche Datei benötigen. Die umfassende Speicherung über den langen Zeitraum von mindestens fünf Jahren wird von Betroffenen als extrem belastend empfunden. Vergleichbares gibt es in der zivilrechtlichen Unterbringung nicht. Die Löschung der personenbezogenen Daten hat zu erfolgen, wenn die Unterbringung beendet ist, nicht erst nach fünf Jahren. Es ist nicht verhältnismäßig, eine „Unterbringungskarriere“ psychisch kranker Menschen zentral zu erfassen. Zudem ist fraglich, ob die Kenntnis einer früheren Unterbringung und deren medizinischer Grundlage die gegenwärtige Handlungsentscheidung der Polizei tatsächlich auf eine bessere Grundlage stellt, da stets der gegenwärtige Zustand der betroffenen Person zu beurteilen ist. Psychisch kranke Menschen werden in einer Art und Weise transparent, die keinesfalls aus Sicherheitsgründen geboten ist.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der Betroffenen ist sachlich nicht gerechtfertigt, verstößt gegen die informationelle Selbstbestimmung und ist daher abzulehnen. Die Anlage einer zentralen Unterbringungsdatei ist nicht erforderlich, bringt immense Gefahren vor allem für die Betroffenen und ist daher abzulehnen. Im Unterschied zu Einträgen im Strafregister oder in der Verkehrssünderdatei werden Einträge in der Unterbringungsdatei nicht nach einer bestimmten Frist automatisch gelöscht, was dazu führen kann, dass einmal untergebrachte Personen lebenslang behördlichen Nachforschungen und Schikanen ausgesetzt sein können.

Kapitel 8 Kosten (Art. 35-36)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 35 Kosten: Die Kosten der Unterbringung tragen die betroffene Person bzw. unterhaltspflichtige Personen oder ein leistungspflichtiger Sozialversicherungsträger.

Art. 36 Übernahme der Kosten durch den Bezirk: Die Bezirke übernehmen die Unterbringungs- und Behandlungskosten soweit und solange sie die untergebrachte Person oder andere nicht selbst tragen. Für die Unterbringungs- und Behandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt werden, kommt der Freistaat auf.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Es ist bei Unterbringung im Interesse Dritter nicht zumutbar und nicht begründbar, die Kosten der untergebrachten Person aufzubürden. Krankenkassen dürfen für solche Kosten nicht herangezogen werden, weshalb letztlich der Staat diese Behandlungen und Unterbringungen finanzieren muss. Der bayerische Staat muss auch für alle diejenigen Aufwendungen aufkommen, die den Einrichtungen zusätzlich zu den Behandlungskosten für Sicherung und Administration entstehen.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die Kosten der Unterbringung sollen staatlich getragen werden.

Kapitel 9 Unterbringungsbeiräte (Art. 37)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 37 Unterbringungsbeiräte: In Einrichtungen mit mindestens 100 untergebrachten Personen pro Jahr werden Unterbringungsbeiräte gebildet, deren Vorsitz von Mitgliedern des Landtags ausgeübt und deren weitere Mitglieder durch die Fachaufsichtsbehörde ernannt werden. Die Beiräte wirken bei der Gestaltung der Unterbringung mit, unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge, nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen, können die Einrichtung besichtigen und die untergebrachten Personen aufsuchen.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zweckmäßiger wäre es, mit fachlich versierten unabhängigen regionalen Besuchskommissionen kollegiale Beratung und Kontrolle auch durch den Vergleich von mehreren Einrichtungen mit engerer Besuchstaktung als bisher durchzuführen. Zusätzlich sollte auch in der Besuchskommission die zivilgesellschaftliche Kontrolle durch interessierte Bürger vertreten sein. Das kann auch eine oder ein Abgeordnete (r) des Bayerischen Landtags, ein Kommunalpolitiker oder eine interessierte Person des öffentlichen Lebens sein.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Statt Unterbringungsbeiräte einzurichten sollten Besuchskommissionen gestärkt werden.

Teil 3 Schlussvorschriften (Art. 38-39)

Welche (Neu-)Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor?

Art. 38 Einschränkung von Grundrechten: Eine Reihe von Grundrechten gemäß Grundgesetz und Bayerischer Verfassung (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Elternrecht, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

Art. 38a Änderung dieses Gesetzes: Die Soll-Regelung zu den Krisendiensten wird ab Juli 2021 zu einer Muss-Regelung.

Art. 38b Änderung anderer Rechtsvorschriften: In das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz werden umfangreiche Verweise auf das PsychKHG aufgenommen.

Wie werden diese Neuregelungen von der Fachöffentlichkeit beurteilt?

Zu Art. 38b: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die vor kurzer Zeit auch aus Gründen der Entstigmatisierung vollzogene Trennung von Maßregelvollzug und öffentlich-rechtlicher Unterbringung in einer komplizierten und in Bezug auf den Maßregelvollzug kaum noch lesbaren Verweisungskonstruktion rückgängig gemacht wird.

Welche Position hat die BayernSPD-Landtagsfraktion zu den geplanten Neuregelungen?

Die umfangreichen Verweise im Maßregelvollzugsgesetz auf das PsychKHG unterstreichen einmal mehr die von der Staatsregierung intendierte parallele Logik der beiden Gesetze. Die vielen Verweisungen auf andere Gesetze bringen ein hohes Maß an Intransparenz mit sich und sind unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit bedenklich.

Zusammenfassung und Fazit

Die Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf für ein PsychKHG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Gesetzentwurf negiert nahezu vollständig die Vorarbeiten des Runden Tisches zur Vorbereitung des PsychKHG. Der vorliegende Entwurf zu einem bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz genügt keineswegs den fachlichen Notwendigkeiten und den Vorschlägen des Runden Tisches, und er bleibt hinter den einschlägigen Regelungen in anderen Bundesländern zurück.
2. Ein Hilfeteil fehlt – abgesehen von Art. 1 – fast völlig. Eine gesetzliche Absicherung der Sozialpsychiatrischen Dienste mit entsprechender Personalausstattung und aufsuchenden Hilfen ist nicht vorgesehen. Dem Krisendienst kann aber nur eine begrenzte Funktion im Vorfeld einer Unterbringung oder wenn der SPDi nicht erreichbar ist, zukommen.
3. In dem Gesetzentwurf fehlt nahezu vollständig die Dimension des Schutzes vor Zwangsmaßnahmen. Zwangsmaßnahmen sollen nur als „ultima ratio“ möglich sein. Es ist daher eine regelmäßige Berichterstattung über Zwangsmaßnahmen in einem zentralen Zwangsmaßnahmenregister zu fordern.
4. Der Gesetzentwurf beruht auf einer fachlich falschen und in höchstem Maße stigmatisierenden Vorstellung der angeblichen „Gefährlichkeit“ von Menschen in einer psychischen Krise. Psychisch kranke Menschen werden generell als aktuelle oder potentielle Straftäter eingeschätzt und rechtlich so behandelt. Tatsache ist hingegen, dass es zwar einzelne psychisch kranke Menschen gibt, die gefährlich sind, aber viel mehr „gefährliche“ Menschen, die nicht psychisch krank sind.
5. Dem entsprechend bildet das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz, das den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Maßregelvollzugseinrichtung auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung regelt, die Vorlage für den Gesetzentwurf. Es ist ein Irrtum zu meinen, Maßregelvollzugsgesetz und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz regelten vergleichbare Sachverhalte und deswegen könnte man wegen der Paragraphenbremse alles zusammenfassen. Für Menschen in Krisen mit kurzen Verweildauern, für Menschen mit längeren Aufenthalten und für die längerfristige Unterbringung psychisch kranker Straftäter im Maßregelvollzug sind gesonderte gesetzliche Regelungen zu schaffen.
6. Besonders übel ist die Übernahme von Regelungen des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zur Kontrolle der Kommunikation von untergebrachten Personen mit der Außenwelt. Sicherungsverwahrte Personen sind verurteilte Straftäter, die nach Auffassung des Gerichtes auch nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Dies auch untergebrachten Personen in einer akuten psychischen Krise zu unterstellen, geht völlig an der Realität vorbei.
7. Im Zweifelsfall wird die Beurteilungskompetenz psychiatrischen Fachpersonals geringer eingeschätzt, als diejenige von Polizei oder VerwaltungsbeamtInnen. Diese Haltung zeigt

sich in der Regelung, dass bei einer Entlassung mangels Selbst- oder Fremdgefährdung die lokale Kreisverwaltungsbehörde und Polizeidienststelle informiert werden und eine Gefährdungsbeurteilung abgeben soll. Im Regelfall wird bei einer sofortigen vorläufigen Unterbringung auch in Zukunft keine Fachlichkeit beteiligt sein. Damit wird keine Änderung der Unterbringungspraxis eintreten.

8. Die besondere Bedeutung von Wertschätzung und Würde von Menschen mit einer psychischen Erkrankung ist in das Gesetz aufzunehmen um der Sorge vor Stigmatisierung entgegen zu wirken. Ein ausdrückliches Bekenntnis zur Würde des Menschen, zum Fürsorge und Schutzanspruch des Betroffenen sowie zu seinen Persönlichkeitsrechten sollte vorangestellt werden. Verbindliche Hilfs-, Behandlungs- und Präventionsangebote haben Vorrang vor Zwangsmaßnahmen.
9. Das PsychKHG sollte wie in anderen Bundesländern den präventiven Umgang mit krankheitsbedingten und mit Eigen- oder Fremdgefährdung verbundenen akuten Krisen regeln. Zu regeln wäre, wie solche Gefährdungssituationen im Vorfeld und Eskalationen im Verlauf vermieden und wie die Rechte von Betroffenen gewahrt werden können, wenn kurzfristige Freiheits- und Grundrechtseinschränkungen unvermeidlich sind. Präventive Aspekte zur Vermeidung psychischer Erkrankungen – etwa durch psychosoziale Beratung für Arbeitslose – sollten aufgenommen werden.
10. Voraussetzung jeder ärztlichen Zwangsbehandlung muss die krankheitsbedingte Aufhebung der Entscheidungsfähigkeit sein. Eine Zwangsbehandlung zur Abwehr von Gefahren für Dritte ist nicht zulässig.
11. Für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen bringt der Gesetzentwurf keine substantielle Verbesserung. Krisendienste müssten auch über kinder- und jugendpsychiatrische Fachkompetenz verfügen, und die Jugendhilfe müsste beteiligt werden.

Verwendete Materialien

Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst e.V.: Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes. Bamberg, 31. Januar 2018.

Bayerische Akademie für Suchtfragen BAS e.V.: Stellungnahme der BAS zum Entwurf eines BayPsychKHG. München, 26. Februar 2018.

Bayerische Direktorenkonferenz, Bundesdirektorenkonferenz, Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: Verbandsanhörung zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Stellungnahme. München, 27. Februar 2018.

Bayerische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.: Erste Überlegungen zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zu einem Psychisch-Kranken-Hilfe-gesetz. München, 08. Februar 2018.

Bayerische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches PsychKHG. München, 16. April 2018.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Verbandsanhörung. München, 27. Februar 2018 und 16. April 2018.

Bayerischer Bezirkstag: Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Verbandsanhörung. München, 27. Februar 2018 und 16. April 2018.

Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.: Stellungnahme des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V. zum BayPsychKHG. München, 27. Februar 2018.

Bayerischer Landtag: Plenarprotokoll 17/130 vom 18. April 2018, S. 61-69.

Bayerischer Landtag: Protokoll der Anhörung zum Thema „Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)“. Dienstag, 24. April 2014.

Betroffenenrat Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Stellungnahme des Betroffenenrates zum geplanten PsychKHG des Freistaates Bayern. 21. April 2018.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.: Stellungnahme des BGT e.V. zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches PsychKHG vom 15.01.2018. Bochum, 02. März 2018.

Brieger, P.: Stellungnahme zum PsychKHG für die gemeinschaftliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses. München, 22. April 2018.

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.: Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Köln, 16. April 2018.

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe: Stellungnahme zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. München, 26. Februar 2018.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes. München, 16. April 2018.

Die Beauftragung der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Stellungnahme Verbändeanhörung BayPsychKHG. München, 23. Februar 2018 und 19. April 2018.

Falkai, P., Pogarell, O.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes. München, 23. April 2018.

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern: Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – Verbandsanhörung Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern. München, 27. Februar 2018.

Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 10.04.2018. LT-Drs. 17/21573.

Kassenärztliche Vereinigung Bayern: Stellungnahme der KVB zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. München, 13. April 2018.

Landesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: Stellungnahme zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Regensburg, 27. Februar 2018.

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung „Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“. München, 08. Februar 2018 und 15. April 2018.

Marschner, R.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches PsychKHG vom 10. April 2018.

Pollinger, A.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes. München, 17. April 2018.

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München: Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.

Schneider, R.: Statement zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. München, 17. April 2018.

Selbsthilfegruppe Psychiatrieerfahrener in Coburg: Stellungnahme PsychKHG-Entwurf Bayern. Coburg, 26. Februar 2018.

Thumser, V.: Initiativantrag an die Landeskonzferenz der ASJ Bayern am 14. April 2018.